



Mitterfels



Haselbach



Ascha



Falkenfels

Gemeinde Ascha

Verwaltungsgemeinschaft
Mitterfels
Landkreis Straubing-Bogen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 05.08.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Ascha

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Groth, David

Mitglieder des Gemeinderates

Dindaß, Martina
Feyrer, Anja
Gigler, Daniel
Greindl, Julian
Kiefl, Reinhard
Lehr-Anstadt, Jutta
Leibl, Christoph
Merl, Stefan
Schwarz, Stefan
Zirngibl, Christian

Schriftführer

Mühlbauer, Berthold

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Foierl, Martin	-entschuldigt-
Simmel, Angela	-entschuldigt-

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Behandlung von Bauanträgen
 - 1.1 Neubau eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen in WA Lohfeld, Fl. Nr. 576/17 Gemarkung Gschwendt
 - 1.2 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten, Lohfeld 37, Gemarkung Gschwendt, Fl. Nr. 575/1
 - 1.3 Voranfrage Weber Daniel für Fl. Nr. 589 Gemarkung Bärnzell
 - 1.4 Neubau eines Güllebehälters, Im Moos 1, Fl. Nr. 530 Gemarkung Gschwendt
2. Antrag OGV auf Jugendförderung
3. Vorbereitung Namensfindung fürs Gasthaus Gschwendt
4. Erlass einer Satzung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Ascha
 - 4.1 Benutzungssatzung Ferienbetreuung
 - 4.2 Gebührensatzung Ferienbetreuung
5. Information, Wünsche, Anträge
 - 5.1 Ungarnfahrt 2027
 - 5.2 Fördermittel Sitzgruppen
 - 5.3 Ertüchtigung Schulsportplatz
 - 5.4 Vereinbarung mit dem Landkreis zur Straßenentwässerung SR 68
 - 5.5 Verkehrsspiegel Ausfahrt Mühlenweg
 - 5.6 Verwilderung von Grabstellen
 - 5.7 Ferienprogramm
6. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 17.06.2026

Erster Bürgermeister David Groth eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit Zustimmung des Gemeinderates wird TOP 9.1 vor TOP 7 (nichtöffentliche Sitzung) vorgezogen, nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Hirschhorn vom Planungsbüro HPE sowie Frau Blum von der Geschäftsstelle der VG Mitterfels zur Aussprache zur Verfügung stehen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Behandlung von Bauanträgen

1.1 Neubau eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen in WA Lohfeld, Fl. Nr. 576/17 Gemarkung Gschwendt

Mitteilung:

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass oben genannter Bauantrag bereits im Genehmigungsverfahren behandelt worden ist.

Zur Kenntnis genommen

1.2 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten, Lohfeld 37, Gemarkung Gschwendt, Fl. Nr. 575/1

Mitteilung:

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass oben genannter Bauantrag bereits im Genehmigungsverfahren behandelt worden ist.

Zur Kenntnis genommen

1.3 Voranfrage Weber Daniel für Fl. Nr. 589 Gemarkung Bärnzell

Dem Gemeinderat liegt die Voranfrage von Herrn Weber zum Bau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung im Ortsteil Willerszell vor. Das Vorhaben liegt insgesamt geringfügig außerhalb des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen alten Dorfgebietes. Im Vorfeld zur Sitzung wurde diesbezüglich mit Kreisbaumeister Stauber Kontakt aufgenommen, der das Vorhaben im Rahmen des sogenannten Bauturbos jedoch als genehmigungsfähig einstufte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch in Aussicht zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

1.4 Neubau eines Güllebehälters, Im Moos 1, Fl. Nr. 530 Gemarkung Gschwendt

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt der oben genannte Bauantrag vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu erheben und das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

2 Antrag OGV auf Jugendförderung

Dem Gemeinderat liegt der Antrag des OGV auf Förderung der Jugendgruppe (Fuchsbande) vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die hierfür vorgesehene Förderung (150 €) zu gewähren.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

3 Vorbereitung Namensfindung fürs Gasthaus Gschwendt

Erster Bürgermeister Groth informiert den Gemeinderat über die im Rahmen der Bürgerumfrage eingegangenen Vorschläge zur Namensbenennung für das alte Wirtshaus in Gschwendt. Der Gemeinderat kommt überein, die konkrete Namensbezeichnung in der September-Sitzung vorzunehmen.

4 Erlass einer Satzung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Ascha

4.1 Benutzungssatzung Ferienbetreuung

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Benutzungssatzung für die Ferienbetreuung ab dem kommenden Schuljahr vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diese Satzung zu erlassen.

Der genaue Wortlaut dieser Satzung liegt in **Anlage** dieser Niederschrift bei und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

4.2 Gebührensatzung Ferienbetreuung

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Gebührensatzung für die Ferienbetreuung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diese Satzung zu erlassen.

Der genaue Wortlaut der Satzung liegt in **Anlage** dieser Niederschrift bei und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

5 Information, Wünsche, Anträge

5.1 Ungarnfahrt 2027

Erster Bürgermeister Groth informiert den Gemeinderat über die Vorsprache von Herrn Keckeis als Initiator und bisheriger Organisator für die Partnerschaft mit einer ungarischen Gemeinde. Herr Keckeis stellt sich weiterhin als Organisator zur Verfügung. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

5.2 Fördermittel Sitzgruppen

Erster Bürgermeister Groth informierte den Gemeinderat über den eingegangenen Förderbescheid für die Sitzgruppen in Höhe von 17.500 €, der durch das Amt für ländliche Entwicklung gewährt wird.

5.3 Ertüchtigung Schulsportplatz

Erster Bürgermeister Groth informierte den Gemeinderat über einen ersten Kostenanschlag zur Sanierung des Kunststoffbelages beim Schulsportplatz. Dabei ist mit einem Betrag von rund 41.000 € zu rechnen. Gegebenenfalls kann die Beratung hierzu in der nächsten Haushaltssitzung erfolgen.

5.4 Vereinbarung mit dem Landkreis zur Straßenentwässerung SR 68

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Vereinbarung mit dem Landkreis zum Bau und der Unterhaltung der Straßenentwässerung der Kreisstraße SR 68 vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diese Vereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen. Der genaue Wortlaut der Vereinbarung liegt in **Anlage** dieser Niederschrift bei und gilt als Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

5.5 Verkehrsspiegel Ausfahrt Mühlenweg

Gemeinderatsmitglied Schwarz gibt die Anregung von Anliegern im Bereich des Mühlenweges weiter, wonach die Ausfahrt auf die Kreisstraße aus dem Mühlenweg durch die Anbringung eines Verkehrsspiegel unterstützt werden könnte. An die Landkreisverwaltung als Straßenbaubehörde soll ein entsprechender Antrag gestellt werden.

5.6 Verwilderung von Grabstellen

Gemeinderatsmitglied Feyrer erkundigt sich nach der Pflege von Gräbern im Friedhofsgelände. Die einzelnen Grabinhaber sollen zur Pflege aufgefordert werden.

5.7 Ferienprogramm

Gemeinderatsmitglied Feyrer informiert den Gemeinderat über die Irritationen bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung.

Dem Gemeinderat liegt die Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung am 17.06.2026 vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diese Niederschrift anzuerkennen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister David Groth um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

David Groth
Erster Bürgermeister

Berthold Mühlbauer
Schriftführung

Benutzungssatzung zur Ferienbetreuung der Gemeinde Ascha (Benutzungssatzung Ferien)

Die Gemeinde Ascha erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

1. Die Ferienbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ascha und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Ascha betrieben. Die Gemeinde Ascha kommt damit ihren Verpflichtungen aus dem Gesetz über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach den gesetzlichen Bestimmungen nach.
2. Grundlage für die Einrichtung und Durchführung der Ferienbetreuung als Ganztagsbetreuung sind im übrigen auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bekanntmachungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der Besuch ist freiwillig und grundsätzlich nur für Grundschüler und deren Geschwisterkinder aus dem Gemeindebereich Ascha und Falkenfels gestattet. **Über Aufnahmen aus anderen Gemeinden im Umfeld entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.**
4. Die Ferienbetreuung wird in Abstimmung mit der Gemeinde Falkenfels ggf. abwechselnd in der Gemeinde Ascha oder Falkenfels durchgeführt.
5. Die Ferienbetreuung ergänzt das Betreuungsangebots der Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII. Umfang, Zeiten und Voraussetzungen der Inanspruchnahme richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Benutzerkreis

1. Zur Benutzung der Ferienbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule Ascha zugelassen. Ab dem Schuljahr 2027/2028 erweitert sich der Personenkreis um jährlich eine weitere Jahrgangsstufe bis zur Jahrgangsstufe 4.
2. Über die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler oder Ausnahmen von Absatz 1 entscheidet die Gemeinde Ascha im Einzelfall, sofern die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen dies zulassen.

§ 3

Aufnahme

1. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag für die Ferienbetreuung ist bis spätestens 30. April des aktuellen Schuljahres einzureichen. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, soweit freie Betreuungsplätze vorhanden sind.
2. Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Grundschule Ascha.
3. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und ist verbindlich. Mit der Anmeldung sind die gewünschten Betreuungs- bzw. Buchungszeiten unter Beachtung der festgelegten Mindestbuchungszeiten verbindlich festzulegen
4. Die Personensorgeberechtigten haben alle für die Aufnahme erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Anschrift, des Sorgerechts oder sonstiger für das Betreuungsverhältnis wesentlicher Umstände, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei einem beabsichtigten Zuzug in die Gemeinde ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen.
5. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung des Aufnahmeantrags oder zum Widerruf einer bereits erteilten Platzzusage führen.
6. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Betreuungsplätze sowie der personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten der Einrichtung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, erfolgt die Platzvergabe nach den Kriterien des § 4 dieser Satzung.
7. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 SGB VIII ein gesetzlicher Anspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter. Die Gemeinde Ascha wirkt als Sachaufwandsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Erfüllung dieses Anspruchs mit.
8. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
9. Eine kurzfristige oder vorübergehende Betreuung ohne entsprechende Anmeldung ist nicht möglich. Erscheint das Kind ohne rechtzeitige Mitteilung nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin, kann die Aufnahmezusage widerrufen werden.

§ 4

Platzvergabe

1. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Vergabe der Betreuungsplätze den gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Förderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII.
2. Soweit die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Kapazitäten überschreitet, erfolgt die Vergabe nach folgenden Kriterien:
 - a) Kinder von alleinerziehenden Personensorgeberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung, einem Studium oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme befinden,

- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung, einem Studium oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme befinden,
 - c) Geschwisterkinder, die bereits die Ferienbetreuung der Grundschule Ascha besuchen,
 - d) Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anmeldeunterlagen.
3. Die Personensorgeberechtigten haben die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

§ 5

Umfang der Ferienbetreuung

1. Die Gemeinde bietet im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Möglichkeiten eine Ferienbetreuung an.
2. Die Ferienbetreuung kann insbesondere während folgenden Ferienzeiten angeboten werden:
 - Herbstferien,
 - Buß- und Betttag,
 - Faschingsferien,
 - Osterferien,
 - Pfingstferien,
 - Sommerferien
 - **Weihnachtsferien**

§ 6

Schließzeiten

Die Gemeinde kann jährlich Schließzeiten festlegen. Die Schließtage betragen maximal 20 Tage pro Kalenderjahr.

Die Schließzeiten werden spätestens bis zum **30. April** für das folgende Schuljahr bekanntgegeben.

Zusätzliche Schließungen sind insbesondere zulässig bei

- a) höherer Gewalt,
- b) behördlichen Anordnungen,
- c) erheblichem Personalmangel,

- d) notwendigen Bau-, Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- e) sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung unmöglich machen.

§ 7

Betreuungszeiten während den Ferien

1. Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich von Montag bis Freitag statt. An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Ferienbetreuung geschlossen.
2. Die täglichen Betreuungszeiten (grds. von 08:00 bis 16:00 Uhr) werden von der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Umfang und Ausgestaltung der Ferienbetreuung orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben sowie den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Gemeinde.

§ 8

Anmeldung zur Ferienbetreuung

1. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt eine gesonderte schriftliche Anmeldung voraus. Die Anmeldung der Ferienbetreuung ist verbindlich und eine Nichtinanspruchnahme ist nicht gebührenfrei.
2. Die Anmeldefristen und Anmeldeverfahren, gem. § 3 dieser Satzung, werden von der Gemeinde bekanntgegeben.
3. Mit Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich.
4. Änderungen oder Nachmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist können nur berücksichtigt werden, soweit freie Betreuungsplätze vorhanden sind und organisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9

Abmeldung und Kündigung der Ferienbetreuung

1. Eine Abmeldung von der verbindlich angemeldeten Ferienbetreuung ist grundsätzlich nur bis zum Ablauf der von der Gemeinde bekanntgegebenen Anmeldefrist möglich.
2. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Erkrankung des Kindes oder aus sonstigen wichtigen Gründen, möglich. Die entsprechenden Nachweise sind der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

3. Eine Erstattung der für die Ferienbetreuung festgesetzten Gebühren erfolgt bei einer Abmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist grundsätzlich nicht, soweit die gemeindliche Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Gemeinde kann die Teilnahme eines Kindes an der Ferienbetreuung aus wichtigem Grund kündigen oder ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Kind den Ablauf der Ferienbetreuung nachhaltig stört,
 - b) von dem Kind eine erhebliche Gefährdung für sich selbst oder andere ausgeht,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen oder
 - d) die Teilnahme aus sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht mehr zumutbar ist.
5. Vor einer Kündigung oder einem Ausschluss nach Abs. 4 sollen die Personensorgeberechtigten angehört werden, soweit nicht ein sofortiges Handeln zum Schutz anderer Kinder oder des Personals erforderlich ist.

§ 10

Programm der Ferienbetreuung

1. Die Ferienbetreuung umfasst insbesondere:
2. pädagogische Angebote,
3. Bewegungsangebote,
4. Kreativangebote,
5. Ausflüge,
6. Spiel- und Freizeitangebote.

Ein Anspruch auf Durchführung bestimmter Angebote besteht nicht. Die schriftliche Einverständniserklärung für Ausflüge ist von der Leitung der Ferienbetreuung einzuholen. Zusätzliche Kosten können anfallen.

§ 11

Verpflegung

1. Während der Ferienbetreuung kann den Kindern ein Mittagessen angeboten werden.
2. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung richtet sich nach den organisatorischen Vorgaben der Gemeinde.
3. Für die Mittagsverpflegung werden gesonderte Entgelte nach Aufwand erhoben.

§ 12

Aufsichtspflicht

1. Kann ein Kind die Ferienbetreuung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
2. Die Teilnahme an den gebuchten Betreuungszeiten ist grundsätzlich verbindlich. Ein vorzeitiges Verlassen der Betreuung ist nur mit vorheriger schriftlicher Mitteilung oder Zustimmung der Personensorgeberechtigten zulässig.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal in den Räumlichkeiten der Einrichtung und endet mit dem ordnungsgemäßen Verlassen der Betreuung entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Erscheint ein Kind nicht zur Betreuung, verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.
4. Wird ein Kind nach Ende der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt und können weder die Personensorgeberechtigten noch die von ihnen benannten Notfallkontakte innerhalb einer angemessenen Zeit erreicht werden, trifft die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes. Hierzu kann insbesondere das zuständige Jugendamt oder die Polizei eingeschaltet werden. Die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten und Auslagen sind von den Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13

Erkrankungen

1. Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bei meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Einrichtung auch die Art der Erkrankung mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
3. Kinder, bei denen eine ansteckende Krankheit oder eine nach § 34 IfSG meldepflichtige Erkrankung vorliegt oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Gleiches gilt bei Läusebefall oder entsprechendem Verdacht, solange nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder des Befalls nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Personen, die an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Das Robert Koch-Institut empfiehlt gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten (insb. bakteriellen Infektionen) eine Symptommfreiheit von mindestens 24 Stunden in Kombination mit einer wirksamen Antibiotikatherapie, bevor man wieder Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder die offene Ganztagsbetreuung betreten darf.

§ 14

Ausschluss

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Die Personensorgeberechtigten wiederholt oder nachhaltig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder vereinbarte Betreuungszeiten nicht einhalten.
 - b) Das Kind wiederholt oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt fehlt.
 - c) Das Kind durch sein Verhalten sich selbst oder andere zu gefährden, den Betreuungsbetrieb erheblich zu beeinträchtigen oder ein geordnetes Gruppenleben aus pädagogischen Gründen dauerhaft zu verhindern
 - d) Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden.
 - e) Das Kind nicht mehr die Grundschule Ascha besucht.
 - f) Sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten einen Ausschluss erforderlich machen.
2. Erscheint ein angemeldetes Kind zu Beginn des Betreuungsjahres oder zur gebuchten Ferienbetreuung unentschuldigt nicht, kann die Gemeinde den Betreuungsplatz anderweitig vergeben. Eine bestehende Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
3. Ein vorübergehender Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn Pflichten nach dieser Satzung nicht eingehalten werden, das Kind ernsthaft erkrankt ist oder eine gesundheitliche Gefährdung anderer oder des Personals besteht.
4. Ein dauerhafter Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich anzukündigen. Vor der Entscheidung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.
5. Der Ausschluss wird schriftlich durch die Gemeinde auf Grundlage einer Empfehlung der Einrichtungsleitung ausgesprochen.
6. In dringenden Fällen, insbesondere bei gesundheitlichen Gefahren oder akuter Gefährdung anderer Kinder, kann die Einrichtungsleitung einen sofortigen Ausschluss aussprechen

§ 15

Gebühren

1. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 16

Haftung und Unfallversicherung

1. Die Gemeinde Ascha haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen, nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung der Gemeinde Ascha oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, ist ausgeschlossen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere betreute Kinder sowie deren Personensorgeberechtigte.
3. Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Kleidung, Schulmaterial und sonstige Wertgegenstände der Kinder, wird keine Haftung übernommen, insbesondere nicht bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung.
4. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Eigentum der Einrichtung oder der Schule durch ein Kind haften die Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.
5. Die Haftung der Gemeinde für Verletzungen der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
6. Die Kinder sind während der Teilnahme an der Ferienbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- 7.

§ 17

Schülerbeförderung

Eine Schülerbeförderung in den Ferienzeiten findet nicht statt.

§ 18

Datenschutz

1. Die Gemeinde Ascha erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Personensorgeberechtigten und der betreuten Kinder ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben der Ferienbetreuung.
2. Die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).
3. Die personenbezogenen Daten werden nur an Dritte übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
4. Die Betroffenen haben die ihnen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zustehenden Rechte, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gebührensatzung zur Ferienbetreuung der Gemeinde Ascha (Feriengebührensatzung)

Die Gemeinde Ascha erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Ascha Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührentatbestand

Betreuungsgebühren werden erhoben für

- a) den Besuch der Ferienbetreuung in der Grundschule Ascha
- b) für die Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung der Gemeinde Ascha
- c) für die Sachkosten der Ferienbetreuung

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der Anmeldebestätigung zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung, dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung, oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind und Betreuungswoche

60,00 €

Eine Anmeldung ist regelmäßig nur für die gesamte Betreuungswoche möglich.

Die Abrechnung der Ferienbetreuung erfolgt vor Beginn des jeweils gebuchten Betreuungszeitraums. Die Benutzungsgebühr ist für den gesamten angemeldeten Betreuungszeitraum im Voraus zu entrichten. Eine Buchung ist ausschließlich wochenweise möglich. Die Benutzungsgebühr ist für die gesamte gebuchte Betreuungswoche zu zahlen, auch wenn die Betreuung nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen wird.

- (2) Die Kosten für das Mittagessen bzw. Sachkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Gebühren werden zum Ende des jeweiligen Monats spätestens zum 25. des Folgemonats fällig.

§ 6

Gebührenrückerstattung

Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. **Dies gilt nicht bei Wegfall aus wichtigem Grund (beispielsweise Wegzug, dauerhafte Erkrankung, Ausschluss durch die Gemeinde Ascha).**

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Vereinbarung

zwischen

**dem Landkreis Straubing-Bogen,
vertreten durch Herrn Landrat Tobias Beck**

- Tiefbauverwaltung -

und

**der Gemeinde Ascha
vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn David Groth**

- Gemeinde -

über

**den Bau und die Unterhaltung einer gemeindlichen Kanalisation zur
Entwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn der Kreisstraßen SR 68**

Anlage:

Lageplan

Ausführungsplan

Bemessung Kostenbeteiligung

§ 1

Die Gemeinde baut im Bereich der Ortschaft: Ascha im Zuge der Kreisstraße SR 68 von A180 / 0,000 bis A180 / 0,165 eine Kanalisation, die auch der Entwässerung dieser Straße (Ableitung des Oberflächenwassers der Straße und Entwässerung des Straßenkörpers) dienen soll. Die Lage der Kanalisationsleitung und der Kontroll- und Einlaufschächte ist aus beiliegendem Ausführungsplan zu ersehen, der Bestandteil der Vereinbarung ist.

§ 2

Die Gemeinde holt rechtzeitig die Zustimmung der Tiefbauverwaltung zum Bauentwurf und zum Bauzeitenplan für die in § 1 genannte Baumaßnahme ein. Abweichungen bei der Durchführung der Maßnahme spricht die Gemeinde rechtzeitig mit der Tiefbauverwaltung ab.

§ 3

- 1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten des Baues und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation einschließlich der Straßeneinläufe in Höhe des Betrages, der für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufzuwenden wäre, nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- 2) Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der zu entwässernden Straßenstrecke und nach den gemeindlichen Aufwendungen für die Herstellung der Straßeneinläufe (siehe Anlage):

- Für den laufenden Meter wird ein Pauschalbetrag von	233,00 €
- Für jeden Straßeneinlauf ein Pauschalbetrag von	744,00 €
- Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes je lfm Straße	46,00 €

Der Kostenbeitrag beträgt demnach insgesamt:	51.987,00 €
--	-------------

- 3) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Gemeinde an den Landkreis abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenabwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- 4) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltauflagen erforderlich, so beteiligt sich der Landkreis an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten

§ 4

Der Kostenbeitrag wird mit Fertigstellung der Kanalisation auf Anforderung durch die Gemeinde fällig. Die Auszahlung erfolgt nach Bereitstellung des Kostenbeitrags im Kreishaushalt, eine Verzinsung für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und Auszahlung erfolgt nicht.

Der Kostenbeitrag wird auf das

IBAN BIC.....

bei der.....

zugunsten der Gemeinde überwiesen. Der Landkreis kann bis zu 10 % des Beitrags einbehalten, bis der Straßenkörper wiederhergestellt und der Boden verdichtet ist und alle Setzungen beseitigt sind. Je nach Baufortschritt kann die Gemeinde Abschlagszahlungen verlangen.

§ 5

Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das bei der Entwässerung der in § 1 genannten Kreisstraße anfallende Wasser auf der im Lageplan gekennzeichneten Strecke unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte, der Einlaufschächte und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

§ 6

Vorstehende Vereinbarung ersetzt nicht einen etwa notwendigen Gestattungsvertrag über die Straßenbenutzung.

§ 7

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. 1 Fertigung ist für den Landkreis bestimmt, 1 Fertigung erhält die Gemeinde.

Für die Gemeinde :

Ascha, den

Gemeinde Ascha

Für die Tiefbauverwaltung::

Straubing, den

Landratsamt Straubing-Bogen

.....
David Groth
1. Bürgermeister

.....
Tobias Beck
L a n d r a t